EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2022
C(2022) 8450 final

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

CHARTA DER AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES INTERNEN AUDITDIENSTES DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

CHARTA DER AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES INTERNEN AUDITDIENSTES DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Der Interne Auditdienst wurde mit Beschluss der Kommission vom 11. April 2000[1] geschaffen und erhielt seine erste Charta am 31. Oktober 2000[2]. Die Pflicht zur Einrichtung des Amtes eines Internen Prüfers ist in Artikel 117 der Haushaltsordnung[3] verankert. Nach Artikel 118 der Haushaltsordnung hat die Kommission dem Internen Prüfer eine Charta an die Hand zu geben, in der seine Aufgaben, Rechte und Pflichten im Einzelnen beschrieben sind.

Diese Charta ersetzt die Vorfassung aus dem Jahr 2020[4] und legt die Aufgaben und Ziele sowie die Berichterstattungs- und Arbeitsmodalitäten fest, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Internen Auditdienstes gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen maßgeblich sind.

1. AUFGABEN UND ZIELE

Der Interne Auditdienst hat die **Aufgabe**, vorbildliche Verfahren in der Organisation zu konsolidieren und zu schützen, indem er an Risikokriterien ausgerichtete, objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen sowie Erkenntnisse zur Verfügung stellt. Der Interne Auditdienst unterstützt die Kommission bei der Erreichung ihrer Ziele, indem er mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontroll- und der Steuerungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Seinen Bewertungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Verbesserung des Risikomanagements, der Kontroll- und der Steuerungsprozesse liegen die folgenden Zielsetzungen zugrunde: Förderung ethisch angemessener Normen und Werte in der Organisation, Sicherstellen von Leistungsmessung und Leistungssteuerung und klarer Verantwortlichkeiten in der Organisation sowie wirksamer Kommunikation von Risiko- und Kontrollinformationen an die in der Organisation zuständigen Funktionen. Er fördert damit eine Kultur des wirksamen und effizienten Managements innerhalb der Kommission und ihrer Dienststellen.

Die Prüfungsleistungen bestehen in der objektiven Erbringung von Prüfungsnachweisen mit dem Ziel, eine unabhängige Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagements und der Kontroll- und Steuerungsprozesse zu erreichen. Der Interne Auditdienst stützt sich bei seinen Prüfungsleistungen auf eine an Risikokriterien ausgerichtete Planung; jeder Prüfungsbericht enthält ein Prüfungsurteil und gegebenenfalls eine Prüfungsfeststellung.

Die Beratungsleistungen, deren Art und Umfang mit dem Generaldirektor bzw. Dienststellenleiter vereinbart werden, werden auf Verlangen des Managements erbracht und sollen der Verbesserung von Steuerung, Risikomanagement und Kontrollen innerhalb der Kommission oder einer Generaldirektion dienen und dadurch zusätzlichen Nutzen erbringen, wobei der Interne Prüfer keine Ausführungsverantwortung übernimmt.

---

1 SEK(2000) 560.

2 SEK(2000)1801/2.

3 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

4 C(2020) 1760

Vorrangiges **Ziel** des Internen Auditdienstes ist es, für die Kommission Prüfungsleistungen in Bezug auf die Effektivität und Effizienz der Risikomanagement-, Kontroll- und Steuerungsprozesse zu erbringen, sodass unter anderem Folgendes gewährleistet ist:

- Risiken werden in angemessener Weise fortlaufend ermittelt, bewertet und gesteuert.
- Die wesentlichen finanz-, management- und organisationsrelevanten Informationen sind richtig, zuverlässig und zeitnah verfügbar.
- Die Grundsätze, Verfahren und Rechtsvorschriften und Regularien der Kommission werden eingehalten.
- Die Ziele der Kommission werden effektiv und wirksam erreicht.
- Die Entwicklung und Pflege leistungsfähiger Kontrollprozesse wird kommissionsweit gefördert.

2. RECHENSCHAFTSFPFLICHT

Der Interne Auditdienst ist dem für das interne Audit zuständigen Mitglied der Kommission unterstellt[5].

Der Interne Auditdienst ist dem Auditbegleitausschuss[6] gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

- Er berichtet dem Ausschuss über wesentliche Probleme bei den geprüften Kommissionstätigkeiten und zeigt Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Prozesse auf.
- Er gibt alljährlich gestützt auf Art und Umfang seiner eigenen Arbeiten ein Gesamtprüfungsurteil zum Finanzmanagement der Kommission ab.
- Er berichtet dem Auditbegleitausschuss mindestens einmal jährlich über seine Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung und legt dar, inwieweit er den jährlichen Prüfungsplan erfüllt hat. Dieser Bericht sollte darüber hinaus über wesentliche Risiken und kontroll- und steuerungsbezogene Fragen Auskunft geben sowie andere von der Kommission benötigte oder verlangte Informationen enthalten.

3. UNABHÄNGIGKEIT UND OBJEKTIVITÄT

Keine übergeordnete Stelle darf auf die Durchführung der Prüfungen des Internen Auditdienstes Einfluss nehmen noch diesen auffordern, Prüfungsberichte inhaltlich zu ändern[7].

Um die Objektivität ihres Urteils zu gewährleisten und Interessenkonflikte zu vermeiden, müssen die Internen Prüfer des Internen Auditdienstes in Bezug auf die von ihnen geprüften

---

5 Vgl. Beschluss der Präsidentin der Europäischen Kommission P(2019) 1 vom 1. Dezember 2019 über die Verteilung der Zuständigkeiten der Mitglieder der Kommission.

6 Dieser Ausschuss wurde von der Kommission mit Beschluss SEK 1808/3 vom 31.10.2000 eingesetzt.

7 Vgl. die Standards des Institute of Internal Auditors 1100 „Unabhängigkeit und Objektivität“ sowie 1110 und 1110.A1 „Organisatorische Unabhängigkeit“.

Tätigkeiten und Abläufe ihre Unabhängigkeit wahren[8]. Ist ihre Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigt, sind die diesbezüglichen Einzelheiten offenzulegen.

Soweit es der Interne Prüfer für geboten hält, kann er den/die Kommissionspräsidenten/Kommissionspräsidentin und/oder das Kollegium unmittelbar befassen.

Als interner Dienst der Kommission wendet der Interne Auditdienst wie alle anderen Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission die einschlägigen Vorschriften für interinstitutionelle Beziehungen an, was insbesondere für die Weitergabe und Verbreitung von Informationen gilt[9].

4. VERANTWORTLICHKEIT

Der Interne Prüfer ist verantwortlich für

- die Entwicklung und Einführung der Audit-Verfahren des Internen Auditdienstes;
- die Aufstellung eines dreijährigen und eines jährlichen Prüfungsplans, die auf geeignete und jeweils aktuelle risikobasierte Methoden gründen und sämtliche vom Management festgestellten Risiken und Kontrollprobleme berücksichtigen, sowie die Übermittlung dieser Pläne an den Auditbegleitausschuss zur Prüfung;
- die mindestens einmal pro Jahr vorzunehmende Überarbeitung des dreijährigen Prüfungsplans, um neue bzw. sich abzeichnende Risiken zu berücksichtigen, die sich auf die Organisation auswirken könnten, sowie die Übermittlung dieses aktualisierten Plans an den Auditbegleitausschuss zur Prüfung;
- die Konsultation der Generaldirektionen und Dienststellen bei der Aufstellung des dreijährigen Prüfungsplans und der Anpassung des Arbeitsprogramms mit dem Ziel, einen optimalen Prüfungskreis zu gewährleisten;
- die Koordinierung der Prüfungsplanung mit dem Europäischen Rechnungshof;
- die Durchführung des Prüfungsplans, einschließlich der gegebenenfalls vom Auditbegleitausschuss, von Generaldirektoren oder von Dienststellenleitern verlangten besonderen Aufgaben oder Projekte. Der Interne Prüfer kann den Prüfungsplan im Jahresverlauf ändern, nachdem er den Auditbegleitausschuss entsprechend unterrichtet hat;
- die Einrichtung eines Follow-up-Verfahrens zur Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen, mit dem der Auditbegleitausschuss entsprechend informiert wird und mit dem insbesondere überfällige Empfehlungen und die mit diesen verbundenen Risiken verfolgt werden;
- die Entwicklung und Pflege eines Qualitätssicherungsprogramms, das sämtliche Prüfungsaktivitäten des Internen Auditdienstes abdeckt und dessen Wirksamkeit

---

8 Vgl. die Standards des Institute of Internal Auditors 1120 „Persönliche Objektivität“ und 1130 „Beeinträchtigungen von Unabhängigkeit oder Objektivität“.

9 Es gelten die maßgeblichen Arbeitsvereinbarungen zwischen dem Internen Auditdienst und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).

kontinuierlich überwacht wird. Dieses Programm umfasst regelmäßige interne und externe Bewertungen und ein fortlaufendes internes Monitoring;

- die Gewährleistung einer angemessenen und hinreichenden Ressourcenausstattung des Internen Auditdienstes sowie des wirkungsvollen Einsatzes dieser Ressourcen im Hinblick auf die Erfordernisse des jährlichen Arbeitsplans;
- die Durchführung der Prüfungen im Einklang mit dem Dokument über die gegenseitigen Erwartungen („Mutual Expectations Paper"). Dieses Dokument beschreibt das Verhältnis zwischen Prüfer und geprüfter Stelle, klärt die jeweiligen Zuständigkeiten und stimmt die jeweiligen Erwartungen ab, damit die Prüfungen reibungslos ablaufen und effizient und wirksam sind;
- die umgehende Validierung der Prüfungsfeststellungen und Erörterung der Empfehlungen mit der geprüften Stelle. Der Standpunkt der geprüften Stelle ist im Schlussbericht zu berücksichtigen, insbesondere wenn Differenzen zu verzeichnen sind;
- die Führung eines kontinuierlichen Dialogs mit der geprüften Stelle, damit die Stichhaltigkeit der Feststellungen sowie die Qualität und die Durchführbarkeit der Empfehlungen sichergestellt sind;
- die effiziente, zeitnahe Übermittlung der Ergebnisse der Auditaufträge (Prüfungs- und Beratungsleistungen) an die Generaldirektoren bzw. Dienststellenleiter und den Auditbegleitausschuss;
- die förmliche schriftliche Unterrichtung des Generaldirektors bzw. Dienststellenleiters und des Auditbegleitausschusses, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Management der Kommission ein unverhältnismäßig hohes Risiko akzeptiert hat;
- die unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Generaldirektors bzw. Dienststellenleiters, des Generalsekretärs oder von Personen in vergleichbaren Positionen, des Auditbegleitausschusses oder des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) nach Artikel 22a des Statuts[10];
- die Übermittlung eines internen Jahresberichts an die Kommission nach Maßgabe von Artikel 118 Absatz 4 der Haushaltsordnung, in dem die Zahl und die Art der internen Prüfungen angegeben sind, die wichtigsten Empfehlungen hervorgehoben und die daraufhin getroffenen Maßnahmen beschrieben werden;
- die jährlich abzugebende umfassende Stellungnahme zum Finanzmanagement der Kommission;
- die Abgabe einer eingeschränkten Schlussfolgerung zum „Stand der internen Kontrolle" in jeder Generaldirektion oder Dienststelle ausgehend von der entsprechenden Prüfungstätigkeit in den vorangegangenen fünf Jahren („negative assurance", d. h. Vermerk, dass nichts auf Fehler bei den geprüften Sachverhalten hindeutet), die der jeweilige Anweisungsbefugte in seinen jährlichen Tätigkeitsbericht einfließen lässt;

---

[10] Beschluss vom 2.6.1999 (ABl. L 149 vom 16.6.1999, S. 57) und K(2002) 845 vom 5.3.2002.

- die vertrauliche Behandlung der Informationen, die im Zuge der Durchführung der Prüfungs- und Beratungsaufgaben gesammelt werden;
- die Offenlegung und Erläuterung der Fälle, in denen es nicht möglich war oder ist, den Erfordernissen dieser Charta zu genügen, gegenüber dem Auditbegleitausschuss im jährlichen Arbeitsprogramm und/oder im jährlichen Tätigkeitsbericht.

5. BEFUGNISSE

Der Interne Prüfer und die Mitarbeiter des Internen Auditdienstes haben folgende Befugnisse:

- Soweit für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich, haben sie ungehinderten Zugang zu sämtlichen Funktionen, Informationssystemen, Aufzeichnungen, Vermögensgegenständen und Mitarbeitern innerhalb der Kommission.
- Sie haben Anspruch auf die notwendige Unterstützung durch das Personal der Kommission in sämtlichen Generaldirektionen und Dienststellen.
- Sie sind befugt, die Ressourcen zuzuweisen, die Themen zu wählen, den Arbeitsumfang festzulegen und die Verfahren anzuwenden, die zur Erreichung der Prüfungsziele notwendig sind.
- Sie müssen frühzeitig von der Entwicklung neuer Systeme und Änderung bestehender Systeme, die die internen Kontrollsysteme der Kommission beeinträchtigen könnten, unterrichtet werden.

Der Interne Prüfer ist **nicht** befugt,

- operative Aufgaben im Auftrag der Kommission zu erfüllen;
- Finanzvorgänge einzuleiten oder zu genehmigen;
- Kommissionsbediensteten Weisungen in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeit zu erteilen, es sei denn, die betreffenden Bediensteten wurden den Prüfungsteams ordnungsgemäß zugewiesen oder ordnungsgemäß beauftragt, den Internen Auditdienst in anderer Form zu unterstützen.

6. STANDARDS FÜR DIE PRÜFUNGSPRAXIS UND BERUFSETHISCHE GRUNDSÄTZE

Der Interne Auditdienst hält sich an die vom Institute of Internal Auditors ausgearbeiteten verbindlichen Regelungen der Internationalen Standards für die berufliche Praxis. Folgende Elemente dieser Standards sind verbindlich:

- die Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision;
- die Definition der Internen Revision;
- der Ethikkodex;
- die Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision.

Die Anwendung der verbindlichen Regelungen erfolgt im Einklang mit den für das Kommissionspersonal geltenden Bestimmungen. Bei Abweichungen haben die Bestimmungen der EU-Verordnungen und der Kommissionsbeschlüsse Vorrang.